



Bericht des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über Förderbeiträge für das Förderprogramm Energieeffizienz und erneuerbare Energien

27. April 2010

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über Förderbeiträge für das Förderprogramm Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit den nachfolgenden Erläuterungen mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Esther Gasser Pfulg

Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Ausgangslage	2
2. Globalbeiträge des Bundes	2
3. Programmvereinbarung mit dem Bund	2
4. Nutzen für den Kanton Obwalden und für die Zentralschweiz	3
5. Rückblick und Ausblick der aktuellen Förderprogramme.....	3
5.1 Kantonales Fördermodell 2009	3
5.2 Kantonales Fördermodell 2010	3
5.3 Gebäudeprogramm (nationales Gebäudesanierungsprogramm)	3
5.4 Ausblick	3
6. Finanzierung.....	4
7. Rechtliches	4

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 30. April 2009 stimmte der Kantonsrat dem Energiekonzept 2009 zu. Die darin formulierten energiepolitischen Ziele sollen unter anderem mit Förderprogrammen für die Energieeffizienz in Gebäuden und dem vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien erreicht werden.

Der Regierungsrat hatte zur Unterstützung der Konjunkturförderungsmassnahmen des Bundes mit Beschluss vom 17. April 2009 (Nr. 472) und im Bestreben, die energiepolitisch gesetzten Ziele zu erreichen, bereits fürs Jahr 2009 ein Förderprogramm beschlossen. Das Förderprogramm 2009 wurde vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement umgesetzt. Die sofortige Einführung des Förderprogramms wurde von allen politischen Parteien und von der Bevölkerung positiv wahrgenommen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2009 (Nr. 326) in der Folge das Förderprogramm 2010 beschlossen und im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz Fr. 200 000.– gesprochen. Dieser Betrag wird um rund 70 Prozent (+ Fr. 140 000.–) mit den Bundesbeiträgen aufgestockt.

2. Globalbeiträge des Bundes

Der Bund unterstützt kantonale Programme zur Förderung von Energie- und Abwärmenutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und der Gebäudetechnik (gemäss Art. 13 des Energiegesetzes) mit Globalbeiträgen.

Neu werden die Fördergegenstände wie auch die maximale Höhe der Globalbeiträge für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emission bei Gebäuden im CO₂-Gesetz geregelt. Der Bund gewährt den Kantonen nach wie vor Finanzhilfen für ihre Förderprogramme (Art. 10 Abs. 1^{bis} Bst. b CO₂-Gesetz), sofern sie über die rechtlichen Voraussetzungen und ein eigenes kantonales Förderprogramm verfügen. Die Kantone haben dem Bundesamt für Energie über die Förderprogramme jährlich Bericht zu erstatten. Dem Bund stehen für die Ausrichtung der Globalbeiträge an kantonale Förderprogramme rund 66 Millionen Franken zur Verfügung. Die übrigen 33 Millionen Franken werden für anderweitige Förderungen erneuerbarer Energien eingesetzt. Der Anteil der einzelnen Kantone ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt, wird sich aber in der gleichen Grössenordnung bewegen wie letztes Jahr.

3. Programmvereinbarung mit dem Bund

Im weiteren Bestreben, die Ziele der CO₂- und Energiegesetzgebung im Bereich energetischer Gebäudesanierung gemeinsam zu erreichen, haben der Bund und die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) eine Programmvereinbarung für das harmonisierte Gebäudeprogramm am 5. März 2010 unterzeichnet. Der Regierungsrat hatte mit Beschluss vom 7. Juli 2009 (Nr. 38) die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) ermächtigt, den Vertrag für Obwalden zu unterzeichnen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen des Bundes für die energetische Sanierung von Wohn- und Dienstleistungsgebäuden nach Art. 10 Abs. 1^{bis} Bst. a und Art. 15^{bis} Abs. 1 CO₂-Gesetz an die EnDK zur Umsetzung des harmonisierten Gebäudeprogramms. Das Programm wurde auf zehn Jahre befristet, wobei der Vertrag vorerst für fünf Jahre abgeschlossen wurde. Für das Gebäudeprogramm stehen rund 133 Millionen Franken zur Verfügung.

4. Nutzen für den Kanton Obwalden und für die Zentralschweiz

Neben den genannten Zielen der CO₂- und Energiegesetzgebung lösen die finanziellen Anreize zur Gebäudesanierung und Förderung erneuerbarer Energien das Zehnfache an Investitionen aus. Dies trägt zur besseren Auslastung der Industrie und der Gewerbetriebe der Region bei. Die Wertschöpfung von erneuerbaren Energien erfolgt zum grossen Teil in der Region. Mit Einsparungen bei den Energiekosten werden die Betriebskosten in den Unternehmungen gesenkt, was wiederum zur besseren Wettbewerbsfähigkeit beiträgt. Ein Förderprogramm trägt zur positiven Wahrnehmung des Kantons von aussen bei.

5. Rückblick und Ausblick der aktuellen Förderprogramme

5.1 Kantonales Fördermodell 2009

Für das kantonale Fördermodell 2009, das ab dem 1. Mai 2009 umgesetzt wurde, gingen in den acht Monaten 55 Gesuche ein. Die zugesicherten Beiträge belaufen sich auf rund Fr. 104 000.–. Gemäss Wirkungsanalyse des Bundes lösen diese rund 1,044 Millionen Franken Investitionen aus. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in der Höhe von insgesamt Fr. 380 000.– (inkl. Bundesbeitrag) wurden fürs Jahr 2009 nicht ausgeschöpft. Da der Kanton Obwalden bisher kein Förderprogramm hatte, war die Anzahl Gesuche schwer vorauszusehen.

5.2 Kantonales Fördermodell 2010

Die Ausgestaltung des kantonalen Fördermodells 2010 orientiert sich am "Harmonisierten Fördermodell der Kantone" (HFM 2009) und wurde mit den Kantonen Nidwalden und Uri in den Fördergegenständen weitgehend koordiniert. Das Fördermodell 2010 berücksichtigt zudem die vom Kantonsrat gemachte Anmerkung zum Energiekonzept, dass der Minergie Standard auch bei Neubauten gefördert werden soll. Weiter wird neu der Anschluss an einen Wärmeverbund gefördert.

In den ersten drei Monaten dieses Jahres sind bereits 82 Gesuche eingegangen. Die vom Regierungsrat für das Programm zur Verfügung gestellten Mittel sind bald ausgeschöpft. Die grosse Zunahme bei den kantonalen Gesuchen ist auch auf die Werbekampagne für das nationale Gebäudeprogramm zurückzuführen. Die Entwicklung ist sehr erfreulich. Bei gleicher Nachfrage rechnet das Bau- und Raumentwicklungsdepartement mit rund 200 Gesuchen bis Ende Jahr.

5.3 Gebäudeprogramm (nationales Gebäudesanierungsprogramm)

Für das im Rahmen der Programmvereinbarung der EnDK eingeführte nationale Gebäudeprogramm sind beim Kanton Obwalden bis Ende März 2010 über 50 Gesuche eingegangen. Dieses wird im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Bund finanziert und belastet die Staatsrechnung nicht.

5.4 Ausblick

Um die langfristigen Ziele der CO₂- und Energiegesetzgebung und des Energiekonzepts 2009 zu erreichen, ist eine Fortsetzung der Förderprogramme notwendig. Die Programmvereinbarung der EnDK wurde vorerst für fünf Jahre abgeschlossen. Das kantonale Fördermodell soll zumindest für den gleichen Zeitraum fortgesetzt werden. Die Fördergegenstände wie auch die Höhe der Förderung werden jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, den neuen technischen Erkenntnissen und der Nachfrage jeweils gemäss dem HFM angepasst.

6. Finanzierung

Im Staatsvoranschlag 2010 wurden unter Kto. 6145.366.00 finanzielle Mittel in der Höhe von Fr. 440 000.– für das Förderprogramm, die zu erwartenden Bundesbeiträge unter Kto. 6154.460.00 mit Fr. 112 500.– budgetiert. Der Bundesbeitrag wird im Mai 2010 definitiv bestimmt. Er dürfte gegen 70 Prozent von Fr. 440 000.– betragen.

Für Ausgaben sind grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage und ein Voranschlagskredit notwendig. Eine ausdrückliche kantonale gesetzliche Grundlage ist zurzeit noch nicht vorhanden, sie steht aber in Vorbereitung. Gestützt auf die Art. 31 Abs. 3 und Art. 35 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) ist indessen der Kantonsrat befugt, die erforderlichen finanziellen Mittel als frei bestimmbare Ausgaben zu beschliessen. Die genannten Verfassungsbestimmungen bilden zusammen mit dem sie konkretisierenden Kantonsratsbeschluss eine genügende gesetzliche Grundlage. Künftig soll aber eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Förderbeiträgen geschaffen werden.

Im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz hat der Regierungsrat bereits am 21. Dezember 2009, ebenfalls gestützt auf Art. 31 Abs. 3 und Art. 35 KV, Fr. 200 000.– bewilligt, um eine Fortsetzung der Förderprogramme zu gewährleisten. Die erforderlichen Mittel für das Förderprogramm 2010 übersteigen aber die Ausgabenkompetenz des Regierungsrats, so dass ein Ausgabenbeschluss des Kantonsrats für die im Staatsvoranschlag 2010 eingestellten Mittel erforderlich ist. Für die kommenden Jahre bis 2014 wird sodann ein Rahmenkredit des Kantonsrats beantragt, der die erforderlichen Mittel bereitstellt. Da es sich um einen Betrag von mehr als einer Million Franken handelt (Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV), untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

7. Rechtliches

Nach Art. 31 Abs. 3 KV treffen und fördern der Kanton und die Gemeinde unter anderem Massnahmen zur Reinerhaltung der Gewässer und der Luft und zur Erhaltung der Wälder. Mit dem Förderprogramm wird ein massgeblicher Beitrag zur Reduktion von CO₂-Emissionen geleistet, was die Luft- und Lebensraumqualität verbessert. Die Förderung erneuerbarer Energien dient der besseren Bewirtschaftung der Wälder, was wiederum deren Erhalt sichert.

Nach Art. 35 KV sind Kanton und Gemeinden bestrebt, die wirtschaftliche Kraft des Landes zu stärken. Sie können Werke unterstützen, die der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons dienen. Mit dem Förderprogramm werden günstige Bedingungen für die Auslösung von Investitionen im Gebäudebereich geschaffen. Die Förderung von erneuerbaren Energien stärkt unter anderem das lokale Installationsgewerbe und die Waldwirtschaft. Langfristig werden so Arbeitsplätze in der Region gesichert und es entsteht kein Standortnachteil gegenüber den umliegenden Kantonen, die alle ein Förderprogramm haben.

Um die im Energiekonzept 2009 gesetzten Ziele zu erreichen, müssen die Förderprogramme fortgesetzt werden.

Beilagen:
– Beschlussesantrag